

V e r h a n d e l t

zu Buxtehude am

___. (_____) _____ 2010 (zweitausendzehn).

Vor mir, dem unterzeichnenden

Notar
Christian Max Saurin

mit dem Amtssitz in Buxtehude

erschieden heute:

1. Frau **Martina Ute Bornfleth**, geb. Bradtke,
geb. am 28.04.1965, wohnhaft:
Breitensteiner Allee 24, 21279 Hollenstedt,
2. Frau **Anette Karoline Dörner**, geborene Busse,
geb. am 20.01.1959, wohnhaft:
Vierkatzen 13 b, 21629 Neu Wulmstorf,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder für

**Integrative Lebens- und
Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V.,
Vierkatzen 13 b, 21629 Neu Wulmstorf.**

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Nach heutiger Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt wird gemäß § 21 BNotO bescheinigt, dass der Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V. dort unter VR 1519 eingetragen und Frau Martina Bornfleth und Frau Anette Dörner berechtigt sind, den Verein gemeinsam zu vertreten.

Der Notar hat die Erschienenen gefragt, ob er, der Notar, oder eine Person, mit der er gemeinsam Büroräume nutzt, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit, die Gegenstand der nachfolgenden Beurkundung ist, bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Der Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V. gründet hiermit eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) und schließt den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftervertrag.

Der Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V. bestellt

Herrn Heinrich Albers, geb. am 08.05.1965,
wohnhaft: Auf der Loge 7, 21279 Hollenstedt,

zum Geschäftsführer. Herr Heinrich Albers ist berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Diese Niederschrift samt Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Anlage zur Urkunde vom __.__.2010 - UR-Nr. ___/2010

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

LeA Integrative Arbeit gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neu Wulmstorf.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch das Betreiben von Arbeitsstätten und der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Umsetzung von Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter, die nicht gemeinnützig sind, dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend); dieser ist mit Nr. 1 bezeichnet.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt der Verein „Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V.“ eine Stammeinlage von EUR 25.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 Geschäftsbesorgung

Die Gesellschafter können beschließen, dass bestimmte Dienstleistungen von einem bestimmten Gesellschafter oder mit Zustimmung der Gesellschafter durch von Ihnen Beauftragte für ein gegenüber Dritten übliches Entgelt erbracht werden.

§ 8 Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen, auch geschäftsführend, beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen errichten.

§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

- (3) Die Gewinnverwendung bedarf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % Stammkapital inne haben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels Brief unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. (2) und darüber hinaus auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wonach jeweils EUR 50,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 12 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Hierzu bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung und nach ihnen der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist einen Monat beträgt. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. (1).
- (3) Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch EUR 50,00 teilbar sein.

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlagen in Höhe des Buchwerts zum Einbringungszeitpunkt, höchstens zum Wert nach § 3 Abs. (3) insoweit zurück, als diese nicht durch Verluste aufgezehrt sind.

§ 15 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle einer aus wichtigem Grund möglichen Kündigung der Gesellschaft oder der Einziehung von Geschäftsanteilen wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 16 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf, LeA e.V. Falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten. Bei Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke von LeA e.V. fällt das Vermögen an einen noch zu benennenden steuerbegünstigten Anfallsberechtigten. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. In allen Fällen besteht die Maßgabe, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. (1) zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Bei einer Änderung der Vorschriften über die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheiten verpflichtet.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine entsprechende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00.